

Satzung der Gemeinde Halstenbek zum Schutz des Baumbestandes

- Baumschutzsatzung -

Aufgrund des § 29 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) und § 18 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird gemäß Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek vom 27.06.2022 folgende Satzung für die Gemeinde Halstenbek erlassen:

§ 1

Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand der Gemeinde Halstenbek

1. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen
2. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
3. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung, und zur Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner*innen
4. aus Gründen des Naturerlebnisses,
5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
6. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
7. als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur
oder
8. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich und als Beitrag zum Klimaschutz allgemein sowie zur Luftreinhaltung

unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern. Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Halstenbek wird der gesamte Baumbestand nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.

§ 3

Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

1. Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (Durchmesser 19 cm) sowie alle Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (Durchmesser 25 cm), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
2. Langsam wachsende Arten ab einem Mindeststammumfang von 30 cm (Durchmesser 9,5 cm) gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Beispiele für geschützte, langsam wachsende Baumarten sind als Anlage der Satzung beigelegt.
3. Mehrstämmige Bäume, der in Nummer 1 und 2 genannten Baumarten. Hierbei ist der Gesamtumfang aller Stämme, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, maßgebend, wobei jedoch mindestens ein Stamm die Hälfte des jeweiligen Schutzzumfanges aufweisen muss.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen.
2. Bäume auf Waldflächen im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes
3. Scheinzypressen (Gattung *Chamaecyparis*)
4. Lebensbäume (Gattung *Thuja*)
5. Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*)
6. Obstbäume: Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Pyrus communis*), Kirsche (*Prunus avium* und *Prunus cerasus*), Pflaume, Zwetschge, Mirabelle und Reneklode (*Prunus domestica*), Pfirsich (*Prunus persica*), Aprikose (*Prunus armeniaca*), Nektarine (*Prunus nucipersica*), Quitte (*Cydonia oblonga*) und Haselnuss (*Coryllus avellana*)
7. Wild- und Zierobst

(3) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen nach § 8 Absatz 1 und 2 und § 9 Absatz 1 sowie für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder anzupflanzen sind.

(4) Unberührt von dieser Satzung bleiben Schutzbestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen.

§ 4

Schutzbestimmungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

(2) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

(3) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zu einer nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können.

(4) Veränderungen liegen vor, wenn Eingriffe an Bäumen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen oder das Wachstum nachhaltig behindern.

(5) Eingriffe sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegen wasser- und luftundurchlässigen Decke;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln;
4. Nicht fachgerechte Ausführung von Schnittmaßnahmen, die nicht den Regelungen der ZTV Baumpflege entsprechen
5. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
6. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben;
7. Freisetzen von Gasen u. a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
8. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

(6) Das Verbot gilt nicht für

- a) die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege eines Baumes wie beispielsweise Kronenpflegeschnitte, Entfernen von abgestorbenen Ästen entsprechend der ZTV Baumpflege und Maßnahmen zur Sicherung des Lichtraumprofils im öffentlichen Verkehrsraum sowie
- b) für unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr – diese sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen - und
- c) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen, wenn der Träger der Maßnahme derart ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen nicht treffen kann, um die Erhaltung der geschützten Bäume zu sichern. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung) und die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil der Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung) sind einzuhalten.

§ 5

Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese Bäume zu unterlassen. Sie haben entstandene Schäden fachgerecht nach den Regelungen der ZTV Baumpflege zu sanieren.

(2) Die Gemeinde Halstenbek kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume durchzuführen hat.

(3) Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume durchführen, wenn dem Eigentümer die Vornahme solcher Maßnahmen nicht zuzumuten ist.

(4) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 3 kann die Gemeinde von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten verlangen.

§ 6

Ausnahmen

(1) Auf Antrag sind von den Verboten des § 4 Ausnahmen nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung zuzulassen, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
3. ein Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, mit den erforderlichen Abstandsflächen wegen eines Baumes auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht verwirklicht werden kann,
4. die Erhaltung des Baumes für Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann,
5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen oder
6. das Verbot zu einer besonderen Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Aus ökologischen Gesichtspunkten sollten nach § 39 BNatSchG aufschiebbare notwendige Maßnahmen (Pflegehieb, Rodung etc.) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden.

(3) Die Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

§ 7

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

(1) Eine Ausnahmegenehmigung ist bei der Gemeinde Halstenbek schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die Begründung sowie Angaben über die Gehölzart, den Stammumfang, und eine Lageskizze beizufügen. Darüber hinaus ist auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers ein Gutachten eines zertifizierten Baumsachverständigen einzureichen, sofern die Verkehrssicherheit oder die Vitalität des Baumes nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Als Sachverständiger im Sinne dieser Satzung gilt ein unabhängiger und von einer Landwirtschaftskammer bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Fachgebiet Baumpflege, -sanierung und -bewertung oder ein anerkannter Fachbetrieb für Baumpflege, der mindestens einen qualifizierten Fachagrarwirt beschäftigt

Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers verlangt werden.

(2) Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig nach der Satzung der Gemeinde Halstenbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

(3) Antragsberechtigt ist die Eigentümerin oder der Eigentümer oder eine Dritte mit schriftlicher Vollmacht der Eigentümerin oder des Eigentümers.

(4) Bei Bauanträgen und Bauvorbescheidsanträgen sind die nach Absatz 1 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(5) Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Bei Bäumen auf Grundstücken der Gemeinde Halstenbek entscheidet der Ausschuss für Landschaft und Umwelt.

§ 8

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

(1) Ist eine Ausnahmegenehmigung wegen eines in § 6 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 4, oder 6 aufgelisteten Ausnahmetatbestandes erteilt worden, ist dem Antragsteller aufzuerlegen, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen standortgerechten Laubbaum von mindestens 14 - 16 cm Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Kleinkronige Bäume müssen mindestens durch kleinkronige Bäume ersetzt werden; mittelkronige Bäume durch mittelkronige und großkronige Bäume durch großkronige Bäume.

Es sollen heimische Laubgehölze verwendet werden, da diese der heimischen Tierwelt eine ideale Lebensgrundlage bieten. Die Standorteignung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Ersatzpflanzung. Bei der Auswahl sollen erforderlichenfalls heimische Bäume mit einer hohen Trockenheitsresistenz, die zudem mit starken Temperaturschwankungen zurechtkommen, verwendet werden. Soweit es keine heimischen Gehölze gibt, die geeignet erscheinen, diesen Bedingungen gerecht zu werden, können unter Beachtung der Standortverhältnisse auch andere geeignete Baumarten Verwendung finden.

Für Bäume, die aufgrund einer Naturgewalt wie beispielsweise Sturm stand- und bruchgefährdet sind oder akut gefällt werden mussten, ist ebenfalls ein Ersatzbaum nach den Maßgaben dieses Absatzes zu pflanzen.

Die Ersatzpflanzung wird erst anerkannt, wenn nach 2 Vegetationsperioden nachgewiesen wird, dass der Baum erfolgreich angewachsen ist.

(2) Sollte der Ersatzbaum nicht auf dem eigenen Grundstück gepflanzt werden können, kann unter Umständen auf öffentlichen Grund ausgewichen werden. Hierbei gilt jedoch abweichend zu Absatz 1: Bis zu einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, muss ein standortgerechter Laubbaum ersetzt werden. Für jeden weiteren begonnenen 50 cm Stammumfang, muss ein zusätzlicher standortgerechter Laubbaum gepflanzt werden. Kleinkronige Bäume müssen mindestens durch kleinkronige Bäume ersetzt werden; mittelkronige Bäume durch mittelkronige und großkronige Bäume durch großkronige Bäume.

Es sollen heimische Laubgehölze verwendet werden, da diese der heimischen Tierwelt eine ideale Lebensgrundlage bieten. Die Standorteignung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Ersatzpflanzung. Bei der Auswahl sollen erforderlichenfalls heimische Bäume mit einer hohen Trockenheitsresistenz, die zudem mit starken Temperaturschwankungen zurechtkommen, verwendet werden. Soweit es keine heimischen Gehölze gibt, die geeignet erscheinen, diesen Bedingungen gerecht zu werden, können unter Beachtung der Standortverhältnisse auch andere geeignete Baumarten Verwendung finden.

Ob eine öffentliche Fläche zur Verfügung gestellt werden kann, entscheidet die Gemeinde Halstenbek.

Grund für eine Ersatzpflanzung auf öffentlichem Grund ist, wenn die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zum Vorliegen eines Ausnahme- oder Befreiungstatbestandes führen würde.

Eine Liste möglicher Bäume für die Ersatzpflanzungen ist der Satzung als Anlage beigefügt.

(3) Dem Antragsteller ist die Pflicht aufzuerlegen, eine Ausgleichszahlung zu leisten, sofern ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück nicht möglich ist oder keine öffentliche Fläche zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Ausgleichszahlung richtet sich nach der Anzahl der potenziellen Ersatzpflanzungen. Jeder Ersatzbaum wird mit einer Ausgleichszahlung von 800 EUR festgesetzt.

(4) Sofern möglich werden die zu fällenden, geschützten Bäume gekappt und als sogenannte Habitatbäume stehen gelassen. Dies wird im Einzelfall durch die Gemeindeverwaltung entschieden und ist abhängig von dem Grund der Ausnahmegenehmigung. Die Kappung des geschützten Baumes führt nicht zu einem Wegfall der Ersatzpflicht. Der gekappte Baum muss ebenso regelmäßig vom Eigentümer auf Verkehrssicherheit überprüft werden wie der restliche private Baumbestand.

(5) Die Ersatzpflanzungen sollen nicht über Ver- und Entsorgungsleitungen vorgenommen werden. In Zweifelsfällen sind die entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen (z.B. Gemeindewerke Halstenbek, Telekom) durch den Antragsteller zu beteiligen.

§ 9

Beschädigung geschützter Bäume

(1) Wer als Eigentümerin oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung einen nach § 3 geschützten Baum beseitigt oder zerstört oder eine solche Handlung eines Dritten duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Ersatz zu leisten. § 8 Absatz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn der Baum derart beschädigt oder in seinem Aufbau so wesentlich verändert wurde, dass ein Ersatz geboten ist. Die Sätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 - 6 zum Zeitpunkt der verbotenen Handlung vorlagen, andernfalls gilt Absatz 2.

(2) Lagen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 - 6 zum Zeitpunkt der verbotenen Handlung nicht vor, so ist die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigter zu verpflichten, je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum mit 30 cm Stammumfang im Sinne dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten. Von der Auferlegung der Pflicht soll abgesehen werden, wenn und soweit die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zum Vorliegen eines Ausnahme- oder Befreiungstatbestandes führen würde. In diesem

Fall ist eine entsprechende Ausgleichszahlung von 800,00 EUR für jeden zu pflanzenden Ersatzbaum zu leisten. Die Ersatzpflanzung wird erst anerkannt, wenn nach 2 Vegetationsperioden nachgewiesen wird, dass der Baum erfolgreich angewachsen ist.

(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden. Dieses gilt auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen.

(4) Hat eine Dritte oder ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, ohne dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte diese Handlung geduldet hat und steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen die Dritte oder den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Absatz 1 die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten nur bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches. Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren, sofern von einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 abgesehen und eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 8 Absatz 3 geleistet werden soll.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 2 Nummer 26 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder Auflagen, Bedingungen oder Anordnungen nicht erfüllt, die gemäß dieser Satzung erlassen wurden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Absatz 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Halstenbek ist nach den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 Buchstabe b der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) berechtigt, personenbezogene Daten zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung zu verarbeiten.

Die Gemeinde Halstenbek ist insoweit insbesondere zur Verarbeitung der vollständigen Namen und Kontaktdaten von Antragstellern, Eigentümern und Sachverständigen berechtigt. Sofern für die Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich, ist die Gemeinde Halstenbek berechtigt, den personenbezogenen Daten der vorstehend genannten Personengruppen nachfolgende nicht unmittelbar personenbezogene Daten zuzuordnen: Angaben zu der betroffenen Liegenschaft bzw. dem betroffenen Grundstück; Begründung für die Fällung oder den Rückschnitt; Gehölzart; Stammumfang; Lageskizze; Gutachten eines zertifizierten Baumsachverständigen; Baugenehmigungen inkl. zugehöriger Unterlagen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Halstenbek zum Schutz des Baumbestandes – Baumschutzsatzung – in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 19.12.2011 außer Kraft.

Halstenbek, den 12.07.2022

Gez. Claudius von Rüden
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: 12.07.2022

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Halstenbek zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 30.06.2022

Liste* der langsam wachsenden Baumarten gemäß § 3 Baumschutzsatzung

Amberbaum	Liquidambar styraciflua
Eibe in Arten	Taxus spp.
Fächerahorn	Acer palmatum
Stechpalme	Ilex spp.
Korea-Tanne	Abies koreana
Kugelahorn	Acer platanoides 'Globosum'
Kugelrobinie	Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera'
Kugel-Trompetenbaum	Catalpa bignonioides
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
Rotdorn	Crataegus laevigata
Wacholder in Arten	Juniperus spp.
Weißdorn	Crataegus monogyna

* diese Liste ist nicht abschließend

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Halstenbek zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 30.06.2022

Vorschlagsliste* für Ersatzpflanzungen gemäß § 8 Baumschutzsatzung

Apfeldorn	<i>Craetegus lavalleyi</i> Carrierei
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Ess-Kastanie	<i>Castanea sativa</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>
Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Säulen-Eiche	<i>Quercus robur</i> Fastigiata Koster
Säulen-Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> Fastigiata
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Weißdorn	<i>Crataegus</i> in Arten
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>

* bei dieser Liste handelt es sich um Empfehlungen; die Liste ist nicht abschließend